



18. Wahlperiode

Drucksache 18/2391

HESSISCHER LANDTAG

Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

betreffend Konsequenzen aus tragischen Vorfällen beim ambulanten Operieren in Fulda ziehen – Verbindliche Hygienevorschriften für Hessen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, auf der Grundlage der verschiedenen Rechtsvorschriften, die sich mit Hygienevorschriften im Gesundheitswesen und deren Einhaltung befassen, diese in einer allgemeinen Hygienevorschrift für das Land Hessen zusammenzufassen, die u. a. folgende Punkte sowohl für den stationären als auch für den teil-stationären und ambulanten Bereich berücksichtigt:

- Maßnahmen zur Bekämpfung und Erfassung von Krankenhausinfektionen, Beratung durch Krankenhaushygieniker, Hygienekommissionen, Beschäftigung von Hygienefachkräften etc. gemäß §10 des Hessischen Krankenhausgesetzes,
- Hygienerichtlinien des Robert-Koch Instituts,
- Verpflichtende externe Beratung durch Hygieneärzte im ambulanten Bereich,
- Handlungsvollmachten für den Öffentlichen Gesundheitsdienst nach dem Hessischen Gesetz über den Öffentlich Gesundheitsdienst,
- Sanktionsvorschriften bei Zuwiderhandlungen.

Begründung:

Anfang Mai wurde durch Medieninformationen bekannt, dass in einem ambulanten OP-Zentrum in Fulda sich nach Operationen Patienten mit Streptokokken infiziert hatten. Eine Patientin so schwer, dass ein Bein amputiert werden musste. Mittlerweile gilt als sicher, dass der behandelnde Arzt bereits vor zwei Jahren durch Pflichtverletzungen aufgefallen war.

Vor drei Jahren wurden Patienten im Klinikum Fulda und im angrenzenden Seniorenzentrum mehr als zweihundert Menschen durch mögliches Nichtbeachten von Hygienevorschriften mit Salmonellen infiziert.

In der Vergangenheit wurde seitens der Landesregierung darauf verwiesen, dass es ausreichende Hygienevorschriften in verschiedenen Empfehlungen und im Infektionsschutzgesetz gebe. Nach dem neuerlichen Vorfall wird aber deutlich, dass diese Grundlagen der verschiedenen Vorschriften nicht ausreichen den Verbraucherschutz im Gesundheitswesen sicher zustellen.

Eine allgemeine verbindliche Hygieneverordnung, wie sie in verschiedenen Bundesländern vorhanden ist, ermöglicht nicht nur Prävention sondern stellt auch eine regelmäßige externe Beratung durch Hygieneärzte im ambulanten Bereich sicher. Damit die Gesundheitsämter die

Umsetzung von Hygienevorschriften effektiv kontrollieren können, sind auch Sanktionen bei Nichteinhaltung der Hygienebestimmungen vorzusehen.

Wiesbaden, den 11. Mai 2010

Der Fraktionsvorsitzende

Tarek Al-Wazir